

Das neue Datenschutzrecht

Das neue Datenschutzrecht

Beim Datenschutz geht es um den Schutz personenbezogener Daten als Ausfluss des Persönlichkeitsrechts einer jeden Person. Personenbezogene Daten sind sämtliche Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen.

Der Schutz personenbezogener Daten ist grundsätzlich nicht neu. Durch die Neustrukturierung des Datenschutzrechts und die Anpassung an europäische Vorschriften werden die Rechte für betroffene Personen gestärkt und präzisiert und gleichzeitig werden die Verpflichtungen für Verantwortliche, den Verarbeitern von Daten, verschärft.

Die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) werden ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltendes Recht in sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Damit wird ein einheitliches Datenschutzniveau in den Mitgliedstaaten gewährleistet. Ergänzend zu der DS-GVO gilt das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), mit dem der deutsche Gesetzgeber die Regelungsaufträge der DS-GVO umgesetzt und Öffnungsklauseln genutzt hat, die den Mitgliedstaaten einen eigenständigen Gestaltungsspielraum einräumen.

Die DS-GVO betrifft zunächst alle Unternehmen mit Sitz in der EU, die personenbezogene Daten, etwa Mitarbeiter- oder Kundendaten, verarbeiten. Darüber hinaus gilt die DS-GVO auch für solche Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU, die personenbezogene Daten über in der EU ansässige Personen verarbeiten.

Die DS-GVO statuiert umfangreiche neue Handlungspflichten für Verantwortliche, deren Nichteinhaltung bußgeldbewehrt ist. So obliegen den Verantwortlichen eine Vielzahl von Informationspflichten, deutlich erweiterte Nachweispflichten für die Einhaltung der in der DS-GVO normierten Grundsätze (sog. Rechenschaftspflichten) sowie Melde- und Benachrichtigungspflichten bei Verletzungen des Datenschutzes.

Es drohen bei Nichtumsetzung der ab dem 25. Mai 2018 geltenden Regelungen Bußgelder von bis zu 4% des Jahresumsatzes oder EUR 20 Millionen Euro, wobei der jeweils höhere Wert gilt.

Angesichts der Neuerungen des Pflichtenkatalogs, dessen Umsetzung für Unternehmen einen erheblichen Mehraufwand bedeuten kann, sollten Unternehmen jeder Größenordnung ihre Datenschutzpraxis überprüfen und das Datenschutzmanagement entsprechend den Regelungen der DS-GVO anpassen. Es gibt für die Umsetzung des Datenschutzmanagements keine Standardlösung. Das Datenschutzkonzept muss vielmehr auf das entsprechende Unternehmen individuell abgestimmt werden.

Kontaktieren Sie uns, wenn wir Sie hierbei unterstützen können.

Die vorstehenden Informationen stellen weder eine individuelle rechtliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung dar und sind nicht geeignet, eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu ersetzen.

Wir übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der übermittelten Informationen.

Wir behalten uns das Recht vor, die auf dieser Website angebotenen Informationen ohne gesonderte Ankündigung jederzeit zu verändern oder zu aktualisieren.